



Bern, 5. April 2017

Adressat/in:

die Kantonsregierungen

Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat das EFD am 5. April 2017 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Bundesgesetz über die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 12. Juli 2017.

Die Vorlage erfolgt im Rahmen der Fachkräfteinitiative des Bundesrates (FKI), die unter anderem zum Ziel hat, negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu beseitigen. Um dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, sollen künftig höhere Abzüge bei den Kinderdrittbetreuungskosten zugelassen werden.

Vorgeschlagen wird Folgendes:

- Bei der direkten Bundessteuer (DBG) sollen die Eltern die Kosten für die Betreuung ihrer Kinder durch Dritte bis maximal 25'000 Franken pro Kind und Jahr von den Steuern abziehen können.
- Den Kantonen soll im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) vorgeschrieben werden, dass sie für die steuerliche Berücksichtigung der Kosten für die Drittbetreuung eine Obergrenze von mindestens 10'000 Franken pro Kind und Jahr vorsehen müssen. Die Kantone können somit auch einen höheren Abzug für die Kosten der Kinderdrittbetreuung zulassen.
- Der Kinderdrittbetreuungsabzug soll sowohl bei der direkten Bundessteuer wie auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern weiterhin in der Form eines anorganischen Abzuges ausgestaltet bleiben. Auch die Anspruchsvoraussetzungen sollen unverändert bleiben.

Sie sind eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen und zudem die nachfolgenden Fragen zu beantworten:



1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?
2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?
3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?
4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?
5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?
6. Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens 10'000 Franken beträgt?

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme elektronisch (bitte nebst einer – möglichst barrierefreien – PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Für allfällige Rückfragen und Informationen steht Ihnen Frau Brigitte Behnisch, Projektleiterin, Tel. 058 462 74 77, gerne zur Verfügung.

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Ueli Maurer